



Wann sind Wettbewerbsabreden gerechtfertigt? (2006)

Das Kartellrecht – und damit auch Wettbewerbsabreden – liegen in der Regel ausserhalb des Tagesgeschäftes von Unternehmungen und damit auch von KMU. Doch gerade für Letztere sind elementare Kenntnisse dieser Materie wichtig, verfügen sie doch in der Regel nicht über eine hausinterne juristische Unterstützung und Beratung. Sie laufen deshalb in Gefahr, wegen unzulässiger wettbewerbsrechtlicher Abreden in aufwändige zivilrechtliche Verfahren involviert und von kostspieligen Verwaltungssanktionen betroffen zu werden.

Die vorliegende Übersicht über kartellrechtliche Absprachen – sie beansprucht nicht den juristischen Tiefgang eines Kartellrechtskommentars – will insbesondere den KMU aufzeigen, dass nicht jede Wettbewerbsabrede unzulässig ist. Doch wo liegt die Grenze zwischen unzulässigen und gerechtfertigten Wettbewerbsabreden?

Die WEKO (Wettbewerbskommission des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement) hat diesen Erläuterungsbedarf der KMU erkannt. Sie hat mit ihrer „Bekanntmachung betreffend Abreden mit beschränkter Marktwirkung (KMU-Bekanntmachung)“ vom 19. Dezember 2005)* Licht in die Grauzone der Wettbewerbsabreden gebracht und in verdankenswerter Weise dem Praktiker ein „griffiges Handwerkzeug“ zur ersten Beurteilung von Wettbewerbsabreden in die Hand gegeben.

Die Bekanntmachung lässt sich wie folgt zusammenfassen:

1. Die WEKO prüft bei jeder Untersuchung von Wettbewerbsabreden zunächst, ob Abmachungen betreffend Preise, Einschränkungen von Produktions-, Bezugs- und/oder Liefermengen sowie Marktaufteilungen getroffen wurden. Solche Abreden sind ausnahmslos unzulässig. Also: „Hände weg!“
2. Zulässig sind dagegen grundsätzlich Wettbewerbsabreden, die eine verbesserte Wettbewerbsfähigkeit (z. B. gemeinsame Forschungs- und Entwicklungsprojekte, gemeinsame Werbemittel, Einkaufsgemeinschaften etc.) der beteiligten Unternehmen bezwecken. Solche Wettbe-



MURI RECHTSANWÄLTE



werbsabreden sind jedoch nur zulässig, sofern von ihnen lediglich eine beschränkte Marktwirkung ausgeht. Die Marktwirkung gilt gemäss der Bekanntmachung der WEKO als beschränkt, wenn die von den beteiligten Unternehmen gehaltenen, relevanten Marktanteile nicht mehr als 10 % (horizontale Abreden) bzw. nicht mehr als 15 % (vertikale Abreden) betragen.

Bei der Beurteilung solcher Abreden behält sich die WEKO einen Ermessensspielraum vor. Je grösser das Unternehmen, desto strenger und kritischer sind im konkreten Fall die Massstäbe, die die WEKO anlegt.

Abreden über Preise, Mengen, Einschränkungen etc. lassen sich jedoch nicht durch die Hintertüre bzw. unter dem Titel „Verbesserte Wettbewerbsfähigkeit“ legalisieren. Abreden über Preise, Mengenbeschränkungen etc. bleiben diskussionslos auf der schwarzen Liste.

3. Mit dem Konstrukt des Kleinstunternehmens – es beschäftigt definitionsgemäss maximal 10 Mitarbeiter und generiert einen Jahresumsatz von nicht mehr als CHF 2 Mio. – hat die WEKO eine neue Unternehmenskategorie kreiert, deren schwieriges gesamtwirtschaftliches Umfeld bewusst und bevorzugt berücksichtigt wird. Wettbewerbsabreden, an denen ausschliesslich Kleinstunternehmen beteiligt sind, gelten in der Regel nicht als erhebliche Beeinträchtigung des Wettbewerbs.

Wenn das Kleinstunternehmen jedoch versucht, mögliche Absprachen über Preise, Mengen- und Gebietsaufteilungen aller Art über seinen (beschränkten) kartellrechtlichen Freiraum zu legalisieren, so wird auch das Kleinstunternehmen gegen die Wand laufen und dies mit allen schmerzhaften rechtlichen Konsequenzen. Auch das Kleinstunternehmen hat sich, wie alle anderen Unternehmen, solcher Absprachen zu enthalten.

